

VERANTWORTUNG IM RECHT

BESTANDSAUFNAHME UND AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

VON PROF. DR. CHRISTOPH SCHREIBER

ABSTRACT

Der Beitrag zeichnet die dogmatischen Konturen des Verantwortungsbegriffs nach und zeigt seine unterschiedliche Funktion in den Rechtsgebieten mit Schwerpunkt im Privatrecht. Im Fokus stehen individuelle und institutionelle Verantwortung sowie aktuelle Reformdiskurse um Verantwortungseigentum / „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ und Verantwortungsgemeinschaft.

I. Einleitung

Der vorliegend aus juristischer Sicht zu beleuchtende Begriff der Verantwortung hat in den letzten Jahrzehnten eine bemerkenswerte Aufwertung erfahren. Nach hiesiger Wahrnehmung hat er sich zu einem Schlüsselwort gewandelt, das in der politischen und hier vor allem rechtspolitischen Debatte an Verwendung und Bedeutung zugenommen hat. Normativ betrachtet unterscheidet sich sein Inhalt je nach Rechtsgebiet (Zivilrecht, Strafrecht, öffentliches Recht). Selbst innerhalb des jeweiligen Rechtsgebiets der drei Säulen des Rechts wird Verantwortung unterschiedlich verstanden. Im Privatrecht, auf das sich dieser Beitrag konzentriert, gilt dies in besonderem Maße. So spielt Verantwortung nach dem Konzept des historischen Gesetzgebers im klassischen Privatrecht vor allem über das Verschuldensprinzip eine Rolle, wenn individuelle Zurechnung über Haftung entscheidet. Das Verschuldensprinzip gilt aber nicht generell, also nicht ausnahmslos. Außerdem kennt das Zivilrecht mit der institutionellen Verantwortung eine Form der Verantwortung, die sich nicht auf Zurechnungsaspekte beschränkt.

Gleichzeitig rücken gesellschaftliche Transformationsprozesse Fragen nach der Verteilung und Institutionalisierung von Verantwortung zunehmend ins Zentrum juristischer (Reform-) Überlegungen. Hier sind vor allem die Konstrukte des Verantwor-

tungseigentums und der Verantwortungsgemeinschaft zu nennen. Vor diesem Hintergrund soll der vorliegende Beitrag untersuchen, welche Bedeutung Verantwortung im geltenden Recht spielt, wie sich der Verantwortungsbegriff in dogmatischen Bereichen des BGB manifestiert und inwieweit aktuelle Entwicklungen Anlass geben, Verantwortung als Leitkategorie einer modernen Rechtsordnung neu zu denken.

II. Verantwortung als sprachlicher Ausdruck

Der Begriff Verantwortung und seine Abwandlungen¹ sind weder im Gesetz noch in der Literatur² eindeutig definiert. Er findet sich in vielfältigen Kontexten und ist folglich mit verschiedenen Bedeutungen belegt. In der Alltagssprache wird Verantwortung als Pflicht zur Rechenschaft verstanden. Ausweislich des Duden ist Verantwortung definiert als die „mit einer bestimmten Aufgabe [...] verbundene Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass (innerhalb eines bestimmten Rahmens) alles einen möglichst guten Verlauf nimmt“³, und als die „Verpflichtung, für etwas Geschehenes einzustehen“⁴. Diese sprachwissenschaftlichen Definitionen mögen für eine grobe Einordnung der Wortbedeutung hilfreich sein, lassen aber für eine präzise rechtswissenschaftliche Definition zu viel Raum – denn der Kontext entscheidet über die Bedeutung des Begriffs.

III. Verantwortung im politischen Kontext

Einen belastbaren Anknüpfungspunkt für die Zunahme an Bedeutung von Verantwortung im politischen Kontext bieten die Koalitionsverträge der letzten Legislaturperioden. Sie fungieren bekanntlich als Ausdruck programmatischer Selbstverpflichtung der Parteien zur Einigung auf einen politischen Kurs für die neue Legislaturperiode. Verantwortung dient hier der politischen Selbstverpflichtung und -zuschreibung politischer Themen. Das Wort „Ver-

INHALT

- I. Einleitung
- II. Verantwortung als sprachlicher Ausdruck
- III. Verantwortung im politischen Kontext
- IV. Verantwortung im geltenden Recht
 1. Verantwortung im Zivilrecht
 - a) Individuelle Verantwortung
 - b) Institutionelle Verantwortung
 2. Strafrecht
 3. Öffentliches Recht
- V. Verantwortung in der aktuellen rechtswissenschaftlichen Diskussion
 1. Gesellschaft in Verantwortungseigentum / Gesellschaft mit gebundenem Vermögen
 2. Verantwortungsgemeinschaft
- VI. Fazit und Ausblick

1 Abwandlungen meinen hier verschiedene Ausgestaltungen des Begriffs im Sinne eines Wortstamms, so neben „Verantwortung“ etwa auch „verantwortlich“ und „verantwortet“.

2 So führt Webers Rechtswörterbuch, 34. Edition 2025, den Begriff der „Verantwortung“ nicht auf, wohl aber die Begriffe „Verantwortlichkeit“, „Verantwortungsgemeinschaft“ und „Verantwortungseigentum“.

3 Duden online v. 27.11.2025, abrufbar unter: <https://www.duden.de/node/193474/revision/1372442>.

4 Duden online v. 27.11.2025, abrufbar unter: <https://www.duden.de/node/193474/revision/1372442>.

antwortung“ wird als semantisches Leitmotiv immer häufiger verwendet; gelegentlich implizit, häufig auch explizit. Besonders augenfällig wird dies bei der Betrachtung der Vertragstitel der vergangenen Legislaturperioden des Deutschen Bundestags:

- 19. Legislaturperiode (2018 bis 2021) – Titel: „Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land“⁵
- 20. Legislaturperiode (2021 bis 2025) – Titel: „Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“⁶
- 21. Legislaturperiode (seit 2025) – Titel: „Verantwortung für Deutschland“⁷

Dabei zielten die einzelnen Koalitionsverträge inhaltlich auf verschiedene Verantwortungskontexte ab. Während in der 19. Legislaturperiode der Fokus auf der Verantwortung im Sinne internationaler Solidarität lag, konzentrierte sich der Koalitionsvertrag der 20. Legislaturperiode mehr auf die Verantwortung als Triebkraft für gesellschaftlichen Wandel. Mit dem Koalitionsvertrag der heutigen 21. Legislaturperiode zwischen CDU, CSU und SPD rückt der Begriff „Verantwortung“ stark in den Vordergrund und wird explizit leitender Titelbegriff.

Keine andere Sprache spricht der Inhalt der letzten genannten Koalitionsverträge. In dem Koalitionsvertrag 2018 finden sich das Wort Verantwortung und seine Abwandlungen⁸ 56 Mal, im Koalitionsvertrag 2021 zählt man das Wort insgesamt 54 Mal und der aktuelle Koalitionsvertrag liefert 42 Verwendungen sowie die Nennung des Wortes im Titel.

Der semantische Wandel der Vertragstitel illustriert, wie Krisenerfahrungen – etwa die COVID-19-Pandemie, Energieknappheit, Klimawandel oder geopolitische Unsicherheiten – den politischen Umgang mit Verantwortung prägen. Während frühere Verträge vornehmlich Ziele formulierten (z.B. „Fortschritt“), nimmt „Verantwortung“ spätestens ab der 21. Legislaturperiode (2025) eine explizit konstitutive Rolle ein. Verantwortung wird damit zum zentralen Legitimationsinstrument politischen Handelns: Wer Verantwortung übernimmt, beansprucht zugleich moralische und faktische Autorität. Juristisch betrachtet ist dies bemerkenswert, da politische Verantwortung hier nicht (nur) im rechtsdogmatischen Sinne – etwa als Ressortzuständigkeit (vgl. Art. 65 GG)⁹ oder als Staatszielbestimmung (vgl. Art. 20a GG) – verstanden wird, sondern als umfassendes ethisch-politisches Selbstverständnis.

IV. Verantwortung im geltenden Recht

1. Verantwortung im Zivilrecht

a) Individuelle Verantwortung

Zivilrechtlich dient Verantwortung der Zurechnung von Haftung für Pflichtverletzungen. Zur Abgrenzung der Begriffe: Während die gesetzlich oder vertraglich begründete Pflicht das normative Sollen anordnet, hat die Haftung im Falle des Vorliegens aller Tatbestandsmerkmale der Norm auf der Rechtsfolgenseite das

Einstehen für die Pflichtverletzung gegenüber dem Anspruchsteller zum Gegenstand. Die Verantwortung rechnet die Pflicht und Haftung einem bestimmten Rechtssubjekt, dem Anspruchsgegner, zu. Sie dient auf diese Weise als personaler Bezugspunkt der Norm. Davon wiederum ist die Schuld abzugrenzen. Sie kann in Form von Vorsatz oder Fahrlässigkeit für die Haftung und Verantwortung als positiv festzustellende Voraussetzung gesetzlich angeordnet¹⁰, vermutet¹¹ oder in den Fällen der Gefährdungshaftung gar keine Voraussetzung für die Haftung und Verantwortung des Anspruchsgegners sein¹². So verstanden dient die Verantwortung der Ordnung, der Sanktionierung, der Risikoverteilung und der Prävention.¹³ Sie kann in dieser Form auch als individuelle Verantwortung bezeichnet werden.¹⁴

b) Institutionelle Verantwortung

Eine davon zu differenzierende Form der Verantwortung ist die institutionelle Verantwortung. Institutionelle Verantwortung ist durch den Aspekt der Gemeinschaft und Gegenseitigkeit geprägt. Zu dieser Ausprägung von Verantwortung gehört in erster Linie die Ehe. Die Ehegatten „tragen füreinander Verantwortung“ (§ 1353 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BGB). Mit der Einfügung dieser Vorschrift wollte der Gesetzgeber die aus der Ehe folgende gegenseitige Verantwortung und ihre Bedeutung als Verantwortungsgemeinschaft besonders hervorheben.¹⁵ Jeder Ehegatte schuldet seinem Partner kraft gesetzlicher Anordnung Schutz und Beistand. Sie müssen einander vor Verletzungen bewahren und sich in jeder Bedrängnis schützen.¹⁶ Außerdem müssen sich beide Ehegatten um die gemeinsamen Angelegenheiten kümmern, d.h. etwa die Führung des Haushalts, die Aufbringung der dafür erforderlichen Finanzen und die Kinderbetreuung. Im Hinblick auf persönliche Angelegenheiten, die nur einen Ehegatten betreffen (Berufstätigkeit, religiöse, politische, künstlerische, wissenschaftliche Betätigung usw.), ist der andere Ehepartner im Rahmen der Zumutbarkeit zu Rücksichtnahme und Beistand verpflichtet.¹⁷ Hier knüpft das Gesetz also an die Institution Ehe an.

Des Weiteren ist § 1618a BGB zu nennen. Nach dieser Norm sind Eltern und Kinder einander Beistand und Rücksicht schuldig. Trotz der anderslautenden Formulierung begründet auch diese familienrechtliche Beziehung eine Verantwortungsgemeinschaft.¹⁸

2. Strafrecht

Im Strafrecht wird unter Verantwortung die Grundlage für die Strafbarkeit bezeichnet. Sie findet eine Ausprägung in § 15 StGB. Danach ist nur vorsätzliches Handeln strafbar, wenn nicht das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Strafe bedroht.

5 Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD v. 7.2.2018, zuletzt abgerufen am 27.11.2025 von: https://www.bpb.de/system/files/dokument_pdf/Koalitionsvertrag_2018.pdf.

6 Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP v. 7.12.2021, zuletzt abgerufen am 27.11.2025 von: https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf.

7 Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD v. 5.5.2025, zuletzt abgerufen am 27.11.2025 von: <https://www.koalitionsvertrag2025.de>.

8 S. Fn. 1.

9 Dazu sogleich unter IV.3.

10 So etwa § 823 BGB.

11 So etwa §§ 831 Satz 2 bis 838 BGB.

12 So etwa § 831 Satz 1 BGB, § 7 StVG, §§ 1, 2 HaftPflG, § 1 ProdHaftG.

13 S. nur bezogen auf das Deliktsrecht Wilhelmi, in: Erman, Vorbemerkungen vor § 823 Rn. 12 ff. m.w.N.; ausführlich dazu Staudinger/Hager (2017), Vorbemerkung zu §§ 823 ff. Rn. B 9 ff.

14 Statt vieler Wilhelmi, in: Erman, Vorbemerkungen vor § 823 Rn. 4.

15 Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drucks. 13/9416, 29; allerdings war die Vorschrift auch schon vor der Einfügung des Zusatzes in diesem Sinne ausgelegt worden, s. nur Gernhuber/Coester-Waltjen, § 18 Rn. 49 m.w.N.

16 RG LZ 1933, 863; RGSt 71, 187, 189; näher dazu Gernhuber/Coester-Waltjen, § 18 Rn. 49 m.w.N.

17 Weitere Beispiele und Einzelheiten bei Wellenhofer, § 9 Rn. 6 ff.

18 In diesem Sinne Staudinger/Lugani (2020), § 1618a Rn. 3 m.w.N.; zu weiteren Ausformungen von Verantwortungsgemeinschaften s. Dethloff/Timmermann/Leven, NJW 2022, 3056 ff.

Für eine strafrechtliche Verantwortung ist also – anders als im Zivilrecht¹⁹ – immer der Nachweis der Schuld erforderlich. Die Schuld des Täters ist gemäß § 46 StGB zugleich die Grundlage für die Zumessung der Strafe.

3. Öffentliches Recht

Einen wiederum anderen Inhalt erfährt die Verantwortung im öffentlichen Recht.²⁰ Hier tritt Verantwortung oft in Form normativ festgelegter Zuständigkeiten auf. Die klassische Staats- und Amtshaftung (Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB) etwa weist die Verantwortung bei rechtswidrigen Amtshandlungen grundsätzlich dem Staat zu und nicht dem Beamten persönlich. Damit wird Verantwortung für eine begangene Amtspflichtverletzung objektiviert und in institutionelle Bahnen gelenkt. Hier hat die Verantwortung die gleiche Funktion wie im Zivilrecht. Sie ist der personale Bezugspunkt der Vorschrift.

Darüber hinaus kennt das öffentliche Recht umfassende behörden- und verwaltungsorganisatorische Verantwortlichkeitsmechanismen. Das Ressortprinzip (Art. 65 Satz 2 GG) verpflichtet Ministerien zur eigenständigen Leitung ihres Geschäftsbereichs – inklusive Verantwortung für fehlerhafte Verwaltung. Gleichwohl trägt der Bundeskanzler „die Verantwortung“ für seine Regierungspolitik (Art. 65 Satz 1 GG).

Besonderheiten gelten im Steuerrecht. Dort tragen Steuerpflichtige selbst die Verantwortung für vollständige und richtige Angaben (§ 90 AO). Außerdem sehen die §§ 69 ff. AO umfassende Haftungsregelungen für Dritte vor. Anders als im Strafrecht²¹ ist eine Haftung auch ohne individuelles Verschulden möglich. Verantwortung dient hier der Absicherung des Steueraufkommens.

V. Verantwortung in der aktuellen rechtswissenschaftlichen Diskussion

1. Gesellschaft in Verantwortungseigentum / Gesellschaft mit gebundenem Vermögen

Seit nunmehr über fünf Jahren wird im Gesellschaftsrecht über die Schaffung einer neuen Rechtsform(variante) diskutiert. Ausgangspunkt war die Initiative der Stiftung Verantwortungseigentum. Aus ihr resultierte ein von einer Expertenkommission zum 12. Juni 2020 vorgelegter Gesetzesentwurf.²² Im Zentrum der Idee steht

1. die gesetzliche Festschreibung eines Thesaurierungsgebots: Ausschüttungen an die Gesellschafter sollen verboten sein;
2. der Gedanke, dass nicht das Kapital, sondern die gemeinsamen Interessen einer sogenannten Wertefamilie die Gesellschaft prägen;
3. eine Ewigkeitsgarantie, die es den Gesellschaftern für alle Zeit verbietet, an dieser Konstruktion etwas zu verändern.

Die Kritik vor allem aus dem Kreis der Rechtswissenschaft ließ nicht lange auf sich warten.²³ Zusammengefasst wurde, aus hiesiger Sicht zu Recht, eingewandt,

1. die gewünschte Lösung sei schon nach geltendem GmbH-Recht möglich, weil sich die Satzung entsprechend gestalten lasse;

2. der Gedanke der Wertefamilie sei dem geltenden Recht nicht fremd;
3. die Ewigkeitsgarantie verstoße gegen das Prinzip der Verbandsautonomie und sei über eine Stiftung bereits zu erreichen;
4. verdeckte Gewinnausschüttungen seien vermehrt zu vermuten, gegen die nur mit einer aufwendigen externen Prüfung vorgegangen werden könne; und nicht zuletzt
5. suggeriere der Begriff der Gesellschaft in Verantwortungseigentum, dass Gesellschaften in anderer Rechtsform nicht verantwortlich seien.

Darauf folgte eine Überarbeitung des Gesetzesentwurfs, der nun die Bezeichnung in GmbH mit gebundenem Vermögen²⁴ änderte. Dieser wurde nach andauernder Kritik²⁵ erneut überarbeitet und im September 2024 als Akademischer Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Gesellschaft mit gebundenem Vermögen²⁶ vorgelegt. Die Argumente pro und contra sind nunmehr ausgetauscht.²⁷ Die Politik ist von der Neuerung offenbar überzeugt: Der Koalitionsvertrag 2025²⁸ jedenfalls sieht die Schaffung der neuen Rechtsform in Tz. 2815 ff. ausdrücklich vor.²⁹ Tritt das Gesetz in Kraft, reagiert der Gesetzgeber trotz aller berechtigter Kritik auf das angebliche Gebot neuer gesellschaftsrechtlicher Rahmenbedingungen für eine dauerhafte Vermögensbindung. Die Verantwortung im Gesellschaftsrecht soll also durch präventive, institutionell verankerte Überwachung sichergestellt werden. Ob die Kombination aus Selbstkontrolle, externer privater Prüfung und staatlicher Aufsicht ein vielversprechendes Instrumentarium bietet, um das Thesaurierungsgebot durchzusetzen, bleibt abzuwarten.

2. Verantwortungsgemeinschaft

Bereits seit der 19. Legislaturperiode ist eine weitere Institution Gegenstand des Diskurses.³⁰ Über die bereits oben³¹ dargestellte Verantwortungsgemeinschaft in Form der Ehe hinaus ist der Reformgedanke eines gesetzlichen Alternativinstrumentariums aufgekommen. Der im Januar 2020 damals von der FDP gestellte Antrag wurde abgelehnt³², dann aber in der nächsten Legislaturperiode in den Koalitionsvertrag aufgenommen. Die Koalition kündigte die Initiative an, „jenseits von Liebesbeziehungen oder der Ehe zwei oder mehr volljährigen Personen [zu] ermöglichen, rechtlich füreinander Verantwortung zu übernehmen.“³³ Am 2. Februar 2024 veröffentlichte das Bundesministerium der Justiz ein Eckpunktepapier zur Umsetzung der Vereinbarung.³⁴ Im Kern sollte zwei bis sechs volljährigen Personen die Möglichkeit eröffnet wer-

19 S. oben unter IV.1.

20 Dazu umfassend Klement, passim.

21 S. oben unter IV.2.

22 Abrufbar unter: <https://www.gesellschaft-mit-gebundenem-vermoegen.de/der-gesetzesentwurf>.

23 S. nur Arnold/Burgard/Roth/Weitemeyer, NZG 2020, 1321 ff.; Habersack, GmbHR 2020, 992 ff.

24 Abrufbar unter: <https://www.gesellschaft-mit-gebundenem-vermoegen.de/der-gesetzesentwurf>.

25 Statt vieler nun zum 2. Entwurf Henn, NotBZ 2021, 241, 243 ff.; Herchen, ZGR 2022, 664, 681; Kirchdörfer/Kögel, FS Möschel, 2021, S. 181 ff.; Weitemeyer/Weißberger/Wiese, GmbHR 2021, 1069, 1071 ff.

26 Sanders/Dauner-Lieb/Kempny/Möslein/Neitzel/Teichmann, Gesetz zur Einführung einer Gesellschaft mit gebundenem Vermögen, passim.

27 Monografisch dazu Reiff, passim.

28 S. Fn. 7.

29 „Wir modernisieren das Recht der Genossenschaften und wollen eine neue, eigenständige Rechtsform ‚Gesellschaft mit gebundenem Vermögen‘ einführen. Merkmale dieser Rechtsform sind die unabänderliche Vermögensbindung und die Teilhabe nach mitgliedschaftlicher Logik ohne steuerliche Privilegierungen oder Diskriminierungen.“

30 BT-Drucks. 19/16454.

31 S. oben unter IV.1.b).

32 BT-Drucks. 19/25873.

33 Koalitionsvertrag 2021, s. Fn. 6, S. 80; zur Genese und den weiteren Entwicklungsstufen des Vorhabens s. Erbarth, in: BeckOGK, Stand: 1.11.2024, BGB § 1353 Rn. 72-82 m.w.N.

34 Abrufbar unter <https://www.beck-link.de/cx6zv>.

den, durch einen notariell beurkundeten sogenannten Verantwortungsgemeinschaftsvertrag durch eine Grundstufe und vier optionale modulare Aufbaustufen besondere Rechte und Pflichten untereinander zu schaffen, die an das Bestehen einer persönlichen Nähebeziehung anknüpfen. Die Module sollen (1.) Auskunft und Vertretung in Gesundheitsangelegenheiten, (2.) das Zusammenleben, (3.) Pflege und Fürsorge sowie (4.) Regelungen über eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Zugehörigkeitsgemeinschaft betreffen. Dies ist in der familienrechtlichen und rechtspolitischen Literatur auf Bedenken gestoßen.³⁵ Ähnlich wie im Zusammenhang mit der Gesellschaft in Verantwortungseigentum³⁶ wird vor allem kritisiert, dass die gewünschten Rechtsfolgen bereits nach geltendem Recht herbeigeführt werden können. Es bestehe daher keine Notwendigkeit und nahezu jeder Begriff sei vage. Im Ganzen sei das Modell „überbürokratisch, wenig praxisnah und deshalb von vornherein zum Scheitern verurteilt“³⁷. Ein entsprechender Gesetzesentwurf ist nicht bekannt geworden. Vielmehr konnte die geplante Reform aufgrund des vorzeitigen Endes der Legislaturperiode am 25. März 2025 nicht mehr umgesetzt werden. Im neuen Koalitionsvertrag 2025 findet sich das Vorhaben mit keinem Wort mehr; der Ausgang des Reformvorhabens ist deshalb bis auf Weiteres ungewiss.

VI. Fazit und Ausblick

Verantwortung im Recht erweist sich aus der juristischen Perspektive nicht als fest umrissener Begriff, sondern als Zurechnungsmodell. Je nach Rechtsgebiet und Regelungsbereich hat Verantwortung eine andere Funktion und daher auch einen anderen Inhalt. Das ist aber nicht etwa eine Schwäche, sondern Folge der Komplexität moderner normativer Ordnungen. Verantwortung muss je nach dem Gesetzeskontext verstanden werden. Für die Zukunft bleibt die weitere Ausformung von Verantwortung insbesondere durch den Gesetzgeber abzuwarten. Die jüngsten Entwicklungen lassen vermuten, dass Verantwortung zunehmende normative Bedeutung zukommen wird. ◆

35 Grziwotz, ZRP 2024, 69 ff.; Kischkel/Sachenbacher, NZFam 2024, 481, 482; Schwab, FamRZ 2024, 497 ff.

36 Oben unter IV.1.

37 So Grziwotz, ZRP 2024, 69, 71; ähnlich Kischkel/Sachenbacher, NZFam 2024, 481, 482: „Neigung zum gesetzgeberischen Mikromanagement“.

LITERATURVERZEICHNIS

Arnold, A./Burgard, U./Roth, G./Weitemeyer W. (2020):

Die GmbH im Verantwortungseigentum – eine Kritik. In: NZG 2020, S. 1321 ff.

Dethloff, N./Timmermann, A./Leven F. (2022):

Verantwortungsgemeinschaften im Recht. In: NJW 2022, S. 3056 ff.

Erman, W. (2023):

Bürgerliches Gesetzbuch. Kommentar. 17. Aufl., Köln: Otto Schmidt.

Gernhuber, J./Coester-Waltjen, D. (2020):

Familienrecht. 7. Aufl., München: C.H.Beck.

Grziwotz, H. (2024):

Verantwortungsgemeinschaft – Modell der Zukunft oder nur ein Flop?. In: ZRP 2024, S. 69 ff.

Habersack, M. (2020):

„Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Verantwortungseigentum“ – ein Fremdkörper im Recht der Körperschaften. In: GmbHR 2020, S. 992 ff.

Henn, L. (2021):

Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit gebundenem Vermögen (GmbH-gebV) – Ein Überblick. In: NotBZ 2021, S. 241 ff.

Herchen, H. (2022):

Das Für und Wider einer Gesellschaft mit gebundenem Vermögen und beschränkter Haftung. In: ZGR 2022, S. 664 ff.

Kirchdörfer R./Kögel, R. (2021):

Die „GmbH im Verantwortungseigentum (VE-GmbH)“ bzw. die „GmbH mit gebundenem Vermögen (GmbH-gebV)“ – eine kritische Betrachtung. Maß- und Gradfragen im Wirtschaftsrecht. Festschrift für Wernhard Möschel zum 80. Geburtstag, Baden-Baden: Nomos, S. 181 ff.

Kischkel, T./Sachenbacher, U. (2024):

Die Eckpunkte des Bundesministeriums für Justiz für die Verantwortungsgemeinschaft – Much Ado About Nothing? Eine vorläufige Einschätzung. In: NZFam 2024, S. 481 ff.

Klement, J. (2006):

Verantwortung. Funktion und Legitimation eines Begriffs im Öffentlichen Recht. Tübingen: Mohr Siebeck.

Reiff, M. (2024):

Verantwortungseigentum. Tübingen: Mohr Siebeck.

Sanders, A./Dauner-Lieb, B./Kempny, S./Möslein, F./Neitzel, N./Teichmann, C. (2024):

Gesetz zur Einführung einer Gesellschaft mit gebundenem Vermögen. Tübingen: Mohr Siebeck.

Schwab, D. (2024):

Die geplante Verantwortungsgemeinschaft. Zu den Eckpunkten des Bundesministeriums der Justiz. In: FamRZ 2024, S. 497 ff.

v. Staudinger, J. (2017, 2020):

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. Neubearbeitung 2017 ff. Berlin: Sellier/de Gruyter.

Weber, K. (2025):

Rechtswörterbuch, 34. Edition, München: C.H.Beck.

Weitemeyer, B./Weißberger, B./Wiese, G. T. (2021):

Eine GmbH mit ewigem Gewinnausschüttungsverbot – Bahnbrechende Innovation oder volkswirtschaftlich bedenkliche Perpetuierung?. In: GmbHR 2021, S. 1069 ff.

Wellenhofer, M. (2023):

Familienrecht. 7. Aufl., München: C.H.Beck.



Prof. Dr. Christoph Schreiber ist Inhaber des WIFU-Stiftungslehrstuhls für Recht der Familienunternehmen der Universität Witten/Herdecke.

KEYWORDS

Gesellschaft mit gebundenem Vermögen • Haftung • Privatrecht • Verantwortung • Verantwortungsgemeinschaft